



VOILÀ - Wichtige Vereinfachungen für den Dritten Sektor

Der Senat hat den bereits von der Abgeordnetenkommer verabschiedeten Gesetzesentwurf "Bestimmungen zur Sozialpolitik und zu Einrichtungen des Dritten Sektors" endgültig angenommen.

Hier sind nun einige relevante Bestimmungen des Kodex für den Dritten Sektor enthalten.

Die folgenden Änderungen sind für unsere Realität wichtig:

Verschiedene Aktivitäten und Sponsoring

Verschiedene Aktivitäten und Sponsoring (Änderung von Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors)

Am Ende von Artikel 6 des Kodex für den Dritten Sektor wird ein zusätzlicher Satz eingefügt. Die Änderung betrifft Amateursportverbände und -vereine und legt die Bedingungen fest, unter denen Einrichtungen des Dritten Sektors Tätigkeiten ausüben können, die nicht von allgemeinem Interesse sind.

Insbesondere ist vorgesehen, dass für Einrichtungen, die im Nationalen Register für Amateursportaktivitäten eingetragen sind und gleichzeitig Einrichtungen des Dritten Sektors sind, die Einnahmen aus Sponsoringbeziehungen, der Übertragung von Rechten und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Sportlern sowie aus der Verwaltung von Sportanlagen und -strukturen in jedem Fall für Aktivitäten von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit der Ausübung von Amateursportaktivitäten verwendet werden müssen.

Rechtspersönlichkeit für Sozialunternehmen

Rechtspersönlichkeit für Sozialunternehmen (Änderung von Art. 11 des Kodex des Dritten Sektors)

Wichtige Änderungen:

- Verschiedene Aktivitäten und Sponsoring
- Rechtspersönlichkeit für Sozialunternehmen
- Grenze für kassenbasierten Abschluss von 220.000 Euro auf 300.000 Euro angehoben
- Durchführung von Online-Versammlungen
- Anforderungen für die Verpflichtung eines Kontrollorgans und Rechnungsprüfers werden erhöht
- Obergrenze für das Verhältnis von Arbeitnehmern zu Mitgliedern von fünf auf zwanzig Prozentpunkte angehoben.
- Gesetzliche Vertreter können Bevollmächtigte ernennen, die im „Runts-Register“ agieren dürfen.
- Jahresabschlüsse müssen innerhalb von 180 Tagen nach Ende des Haushaltsjahres hinterlegt werden.

Es ist vorgesehen, dass für **Sozialunternehmen, die in Form eines Vereins oder einer Stiftung gegründet werden, die Eintragung in die Abteilung des entsprechenden Registers für Sozialunternehmen zusätzlich zur Erfüllung (wie dies bereits für alle Sozialunternehmen der Fall ist) der Anforderung der Eintragung in das einheitliche nationale Register des Dritten Sektors (Runts) für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit wirksam ist.**

Neu für kleine Körperschaften/Organisationen/Vereine

Neu für kleine Körperschaften/Organisationen/Vereine (Änderung von Art. 13 des Kodex für den Dritten Sektor)
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Änderungen:

- **die Grenze/Schwellenwerte, bis zu der Organisationen einen kassenbasierten Abschluss (Kassaprinzip) anstelle eines periodengerechten Abschlusses (Kompetenzprinzip/doppelte Buchhaltung) erstellen können, wird von 220.000 Euro auf 300.000 Euro angehoben;**
- **Darüber hinaus kann die Kapitalflussrechnung, deren Einnahmen, Erträge oder Einnahmen jedoch 60.000,00 € nicht überschreiten, die Einnahmen und Ausgaben in Summe ausweisen.**

Durchführung von Online-Versammlungen

Durchführung von Online-Versammlungen (Änderung von Artikel 24 des Kodex für den Dritten Sektor)

Sofern dies nicht ausdrücklich in der Satzung oder den Statuten untersagt ist, besteht für die Mitglieder die übliche Möglichkeit, an den Versammlungen der Vereine des Dritten Sektors auf digitaler Art und Weise teilzunehmen und ihre Stimme elektronisch abzugeben, sofern die Identität des teilnehmenden und abstimmenden Mitglieds überprüft werden kann und die Grundsätze der Gleichbehandlung eingehalten werden.

Kontrollorgan und Abschlussprüfung

Kontrollorgan und Abschlussprüfung (Änderung der Artikel 30 und 31 des Kodex für den Dritten Sektor)

Die Details betreffen:

Die Anforderungen, unter denen keine Verpflichtung des Kontrollorgans/Aufsichtsorgans und des Rechnungsprüfers besteht, werden erhöht:

- Die Bilanzsumme erhöht sich von 110.000 Euro auf 150.000 Euro;
- Die Einnahmen, Erträge und Einnahmen, steigen von 220.000 auf 300.000 Euro;
- die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter steigt von 5 auf 7.

Auch die Anforderungen an einen Rechnungsprüfer werden erhöht:

- die Bilanzsumme steigt von 1.100.000 Euro auf 1.500.000 Euro;
- Die Einnahmen und Erträge steigen von 2.200.000 Euro auf 3.000.000 Euro;

Arbeitsbeziehungen in Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens

Arbeitsbeziehungen in Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens (Änderung von Art. 36 des Gesetzes über den Dritten Sektor)

Bei Arbeitsverhältnissen oder selbständigen Verhältnissen mit Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens wird die Obergrenze des Verhältnisses zwischen der Zahl der in den Tätigkeiten beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Mitglieder von fünf auf zwanzig Prozentpunkte angehoben.

Inhalt und Aktualisierung des RUNTS

Inhalt und Aktualisierung des Einheitlichen Staatlichen/Nationalen Registers des Dritten Sektors (Änderung der Artikel 47 und 48 des Kodex für den Dritten Sektor)

Insbesondere werden die folgenden Neuerungen eingeführt:

- es ist vorgesehen, dass die gesetzlichen Vertreter Bevollmächtigte ernennen können, welche die Erlaubnis erhalten, sich aktiv im „Runts-Register“ zu bewegen.
- In Bezug auf die Hinterlegung der Jahresabschlüsse von Einrichtungen des Dritten Sektors ist vorgesehen, dass dies jedes Jahr innerhalb von 180 Tagen nach Ende des Haushaltsjahres erfolgen muss.